

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH zum Berliner Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020

(gemäß Anlage 4 der Beteiligungshinweise der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin)

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH (Gesellschaft) erklären für die Gesellschaft:

Den in den Beteiligungshinweisen der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin enthaltenen Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Dezember 2015 („BCGK“) wurde im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2019 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nummern entsprochen.

Ziff. I.7.

Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers und Aufsichtsrats

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen. Sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsrats gewahrt.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen einen ehemaligen Geschäftsführer der Gesellschaft im September 2019 Anklage erhoben, und der Geschäftsführer ist im September 2020 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Die zuständigen Organe der Gesellschaft haben entschieden, Schadensersatzansprüche außergerichtlich bzw. gerichtlich geltend zu machen. Die Gesellschaft hat daher 2017 Klage gegen den ehemaligen Geschäftsführer erhoben. Der Klage wurde im Juli 2019 überwiegend (72 Prozent) stattgegeben und der ehemalige Geschäftsführer zur Zahlung verpflichtet. Hiergegen hat der ehemalige Geschäftsführer Berufung eingelegt. Der Ausgang der Berufung bleibt abzuwarten.

Ziff. II.2

Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates vertritt die Auffassung, dass die Bereitstellung von Informationen zur Risikoüberwachung durch den Aufsichtsrat „ausbaufähig“ ist.

Ziff. II.8.

Berücksichtigung des Verhältnisses der Vergütung der Geschäftsführung zur Vergütung des oberen Führungskreises und – soweit möglich – der Belegschaft insgesamt – auch in der zeitlichen Entwicklung

Der Aufsichtsrat berücksichtigt diverse Kriterien hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung. Definierte mathematische Kriterien sind aufgrund der Expertenorganisation sowie der Marktsituation eines Klinikkonzerns nicht festgelegt worden.

Ziff. II.12.

Höhe des Selbstbehalts bei der D&O Versicherung für die Geschäftsführung

In der Gesellschaft wurden für eine Vertragsverlängerung in 2017 und für zwei Neubestellungen in 2020 ein 10 %iger Selbstbehalt bei der D&O Versicherung in die Verträge aufgenommen. Ein in 2020 beendeter Vertrag aus 2016 enthielt diese Festlegung nicht.

Ziff. III.6

Der Prüfungsausschuss soll sich u. a. mit der Honorarvereinbarung des Abschlussprüfers befassen

Die Vergabe der Jahresabschlussprüfung erfolgte im Wege eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens. Die Beauftragung für das Jahr 2020 erfolgte auf Basis der im März 2019 unterzeichneten Rahmenvereinbarung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der nächsten vier Jahre ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 mit gleichen Pauschalhonoraren für jedes Prüfungsjahr. Bei der Behandlung der Frage der Beauftragung der Abschlussprüfung für das Jahr 2020 war die Honorarvereinbarung somit nicht erforderlich und nicht Gegenstand des Beschlusses.

Ziff. III.8.

Organfunktion bei Wettbewerbern

Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben Organfunktionen bei einem Wettbewerber ausgeübt. Dabei handelt es sich ebenfalls um ein landeseigenes Unternehmen, in dem die beiden Mitglieder auf Wunsch des Landes Berlin tätig sind.

Ziff. III.10.

Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder durch das Unternehmen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Seitens der Gesellschaft wurde in 2020 coronabedingt keine interne Fortbildungsveranstaltung für die Aufsichtsratsmitglieder angeboten. Dies ist jedoch wieder geplant und soll zukünftig umgesetzt werden.

Ziff. III.13.

Höhe des Selbstbehalts bei der D&O Versicherung für den Aufsichtsrat

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D&O Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart worden. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Überwachungstätigkeit nur eine geringe Vergütung, so dass auf die Festlegung eines Selbstbehalts verzichtet wurde.

Ziff. VII.2.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.


Die Vergabe der Jahresabschlussprüfung erfolgte im Wege eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens. Die Beauftragung für das Jahr 2020 erfolgte auf Basis der im März 2019 unterzeichneten Rahmenvereinbarung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der nächsten vier Jahre ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 mit gleichen Pauschalhonoraren für jedes Prüfungsjahr. Bei der Behandlung der Frage der Beauftragung der Abschlussprüfung für das Jahr 2020 war die Honorarvereinbarung somit nicht erforderlich und nicht Gegenstand des Beschlusses.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH

Der Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung



Dr. Matthias Kollatz

Vorsitzender



Dr. Johannes Danckert



Dr. Eibo Kraemer



Dorothea Schmidt